

swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3000 Bern 1
www.swissuniversities.ch

Organisationsreglement der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen

(Erlassen von der Rektorenkonferenz am 20. Januar 2015; genehmigt vom Hochschulrat am 26. Februar 2015)

Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen vom 12. November 2014 über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS)¹,

auf Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz; HFKG)² sowie

auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013

erlässt das folgende Organisationsreglement:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (nachfolgend Rektorenkonferenz) als gemeinsames Organ der Hochschulen des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs (Art. 7 Bst. b HFKG).

Art. 2 Konstituierung der Rektorenkonferenz

¹ Die Rektorenkonferenz nimmt ihre Aufgaben gemäss Artikel 4 dieses Reglements als Verein swissuniversities mit Sitz in Bern wahr.

² Sie erfüllt als Verein Aufgaben im Auftrag und im Interesse ihrer Mitglieder gemäss ihren Statuten und Reglementen.

¹ SR 414.205

² SR 414.20

Art. 3 Mitglieder der Rektorenkonferenz

Mitglieder der Rektorenkonferenz sind die folgenden Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 2, Art. 30 und Art. 75 HFKG):

- a. die universitären Hochschulen: die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH);
- b. die öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen;
- c. die rechtlich selbständigen pädagogischen Hochschulen;
- d. gegebenenfalls je eine private Hochschule jedes Hochschultyps, die als Vertreterin in der Rektorenkonferenz von der Gesamtheit der akkreditierten privaten Hochschulen des betreffenden Hochschultyps gewählt wird.

Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rektorenkonferenz

¹ Die Rektorenkonferenz erfüllt die Aufgaben und übernimmt die Verantwortungen, die ihr gestützt auf Artikel 6 Absätze 3 und 4 HFKG sowie Artikel 5 Absatz 4 des Hochschulkonkordats durch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 6 ZSAV-HS zugewiesen sind.

² Sie nimmt namentlich Stellung zu Geschäften der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) und stellt Anträge an diese im Namen der Hochschulen.

³ Sie vertritt die Interessen der schweizerischen Hochschulen auf gesamtschweizerischer und auf internationaler Ebene.

⁴ Sie kann Mandate des Bundes sowie (auch von Dritten) Programm- bzw. Projektleitungen übernehmen.

⁵ Namentlich führt die Rektorenkonferenz eine Informationsstelle für die akademische Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Studiausweise. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der politischen Organe für Berufszulassungen.

⁶ Die Rektorenkonferenz erfüllt ihre Aufgaben:

- a. in der Plenarversammlung;
- b. aufgrund von Delegationsbeschlüssen der Plenarversammlung in den Kammern oder
- c. durch Delegationen oder durch Delegierte.

Art. 5 Kostentragung und Rechnungsprüfung

¹ Die Kosten für die Aufgaben, die der Rektorenkonferenz gemäss HFKG und ZSAV-HS zugewiesen sind, werden vom Bund sowie den Kantonen nach Massgabe des Hochschulkonkordats (Art. 8 Abs. 3 Bst. a) je zur Hälfte (Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZSAV-HS) übernommen.

² Die Kosten für weitere Aufgaben im Auftrag und im Interesse der Mitglieder werden über Mitgliederbeiträge oder andere Mittel gedeckt.

³ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Eidgenössische Finanzkontrolle.

2. Abschnitt: Organe der Rektorenkonferenz

Art. 6

Die Rektorenkonferenz verfügt über die folgenden Organe:

- a. Plenarversammlung;
- b. hochschultypenspezifische Kammern;
- c. Vorstand;
- d. Präsident/in und Vizepräsident/inn/en;
- e. Delegationen und Delegierte;
- f. Netzwerke;
- g. Generalsekretariat.

3. Abschnitt: Plenarversammlung

Art. 7 Zusammensetzung und Sitzungen

¹ Die Plenarversammlung besteht aus den Rektorinnen und Rektoren bzw. Präsidentinnen und Präsidenten als Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedhochschulen. Sie können sich nicht vertreten lassen.

² Rektorinnen und Rektoren von pädagogischen Hochschulen, die in eine Fachhochschule integriert sind und das Bezeichnungsrecht nach Art. 29 HFKG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 E-Akkreditierungsrichtlinien besitzen, können als Gäste an der Plenarversammlung teilnehmen.

³ Die Plenarversammlung trifft sich in der Regel zweimal pro Jahr für eine Sitzung.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident, im Fall der Verhinderung die älteste Vizepräsidentin oder der älteste Vizepräsident der Rektorenkonferenz leitet die Sitzungen.

⁵ Die Geschäfte der Plenarversammlung werden durch den Vorstand oder, im Auftrag des Vorstands oder der Plenarversammlung, durch eine Kammer oder Delegation vorbereitet.

⁶ Die Kammern haben das Recht, die Behandlung eines Geschäfts in der Plenarversammlung zu verlangen.

Art. 8 Beschlüsse

¹ Die Plenarversammlung fasst Beschlüsse:

a. zu statutarischen Geschäften, wie Wahlen, Budget, Rechnung, Änderungen des Organisationsreglements, sowie

b. zur Verabschiedung oder Bestätigung von Anträgen und Stellungnahmen zuhanden der SHK, des Bundes oder anderer Adressaten.

² Beschlüsse der Plenarversammlung erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jeder Kammer.

Art. 9 Differenzbereinigung bei Ablehnung eines Antrags

¹ Wird das in jeder Kammer geforderte Mehr für einen in der Plenarversammlung zu fassenden Beschluss nicht erreicht, so geht das Geschäft an den Vorstand zurück, falls es der Weiterbearbeitung bedarf.

² Der Vorstand überarbeitet den abgelehnten Antrag entweder selber oder ruft eine Einigungskonferenz ein. Im zweiten Fall bestimmt jede Kammer drei Vertreterinnen oder Vertreter.

³ Für den Beschluss der Einigungskonferenz ist die Zustimmung von mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern jeder Kammer erforderlich, für den Beschluss des Vorstandes die Zustimmung von mindestens je einem Mitglied aus jeder Kammer.

⁴ Die Einigungskonferenz bzw. der Vorstand unterbreitet den neuen Beschluss der Plenarversammlung.

⁵ Erreicht die Einigungskonferenz oder der Vorstand keine Mehrheit, so unterbreitet sie bzw. er der Plenarversammlung einen Mehrheits- und einen Minderheitsbeschluss.

⁶ Erreicht die Plenarversammlung auch aufgrund des überarbeiteten Antrags keine Mehrheit:

a. gilt das Geschäft als abgelehnt, falls es in der alleinigen Zuständigkeit der Rektorenkonferenz liegt;

b. werden der Mehrheits- und der Minderheitsentscheid weitergeleitet, falls es sich um einen Antrag oder um eine Stellungnahme an die SHK, den Bund oder einen anderen Adressaten handelt.

Art. 10 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

¹ Die Plenarversammlung kann bei Dringlichkeit oder bei unbestrittenen Geschäften Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

² Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss das betreffende Geschäft in der nächsten Sitzung oder, falls nötig, in einer ausserordentlichen Sitzung behandelt werden.

4. Abschnitt: Hochschultypenspezifische Kammern

Art. 11 Gliederung und Zusammensetzung

¹ Innerhalb der Rektorenkonferenz wird je eine Kammer für die universitären Hochschulen, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen gebildet.

² Mitglieder der Kammern sind die entsprechenden Mitglieder der Rektorenkonferenz. Sie werden in den Kammern durch die Rektorinnen oder Rektoren bzw. Präsidenten oder Präsidenten vertreten. Sie können sich nicht vertreten lassen.

³ Fachhochschulen mit einer integrierten Pädagogischen Hochschule und Universitäten mit einem Angebot von mindestens drei EDK-anerkannten Studiengängen wirken nicht nur in ihrer entsprechenden Kammer, sondern auch in der Kammer der Pädagogischen Hochschulen mit und werden dort durch die Leiterin oder den Leiter der Pädagogischen Hochschule bzw. durch eine von der Hochschulleitung mandatierte Verantwortliche oder einen von der Hochschulleitung mandatierten Verantwortlichen für Lehrerinnen- und Lehrerbildung vertreten.

⁴ Für Fragen der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination beziehen die Kammern die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen in die Beratungen ein.

⁵ Die Kammern können weitere Institutionen als Gäste mit beratender Stimme aufnehmen.

Art. 12 Organisation

¹ Die Kammern konstituieren sich selbst. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Plenarversammlung unterliegt.

² Sie wählen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten jeweils auf drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Die Kammern können aufgaben- oder themenbezogene Kommissionen einsetzen. Sie laden betroffene Kreise, insbesondere Vertretungen der Studierenden, zur Mitwirkung ein.

⁴ Für die kontinuierliche Geschäftsführung der Kammern und ihrer Kommissionen stehen im Generalsekretariat je eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer sowie personelle, infrastrukturelle und bei Bedarf finanzielle Ressourcen zur Verfügung.

⁵ Die Kammern führen keine eigene Rechnung.

Art. 13 Aufgaben

¹ Die Kammern erfüllen hochschultypenspezifische Aufgaben. Sie:

- a. behandeln die ihnen aufgrund der Delegation durch die Plenarversammlung zugewiesenen Geschäfte;
- b. bereiten gemäss Auftrag des Vorstandes Traktanden und Abstimmungen der Plenarversammlung vor;
- c. können eigene Initiativen ergreifen und dem Vorstand Antrag stellen;
- d. können zu Geschäften zuhänden des Vorstands Stellung nehmen.

² Die Plenarversammlung kann die Kammern ermächtigen, selbständig gegenüber Dritten zu handeln und zu kommunizieren.

Art. 14 Vorgehen bei kammer-spezifischen Geschäften

¹ Eine Kammer kann dem Vorstand beantragen, einen an die SHK, den Bund oder einen anderen Adressaten gerichteten Antrag unmittelbar an die SHK, den Bund oder den anderen Adressaten weiterzuleiten, falls der Antragsgegenstand ihres Erachtens nur diese Kammer und deren spezifische Positionen betrifft.

² Teilt der Vorstand die Einschätzung der den Antrag stellenden Kammer über deren ausschliessliche Betroffenheit, so teilt er den anderen Kammern mit, dass er den Kammerantrag ohne Befassung der anderen Kammern und der Plenarversammlung an die SHK, den Bund oder einen anderen Adressaten zu leiten gedenkt, falls innert der gesetzten Frist keine der beiden anderen Kammern Widerspruch einlegt.

³ Teilt der Vorstand die Einschätzung der den Antrag stellenden Kammer über deren ausschliessliche Betroffenheit nicht oder legt eine andere Kammer Widerspruch ein, so unterbreitet der Vorstand das Geschäft der Plenarversammlung zur Beschlussfassung.

5. Abschnitt: Vorstand

swissuniversities

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand der Rektorenkonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. den Präsidentinnen oder den Präsidenten der drei Kammern als Vizepräsidenten ex officio und
- c. je einem weiteren Mitglied jeder Kammer, das auf Vorschlag der Kammer von der Plenarversammlung für drei Jahre gewählt wird; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 16 Sitzungen, Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand trifft sich zu mindestens fünf Sitzungen jährlich.

² Er hat die folgenden Aufgaben: Er:

- a. koordiniert alle Abläufe, Entscheidungsvorbereitungen und -umsetzungen;
- b. bereitet Traktanden und Wahlanträge für die Plenarversammlung vor;
- c. weist Aufgabenbereiche und einzelne Geschäfte im Rahmen der Delegationsbeschlüsse der Plenarversammlung befristet oder unbefristet den entsprechenden Kammern zu;
- d. entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang die Kammern für Aufgabenbereiche gemäss Buchstabe c mit einer Finanzierung ausgestattet werden;
- e. beschliesst über Einsetzung, Mandat und Auflösung von Delegationen und wählt deren Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- f. beschliesst über Einsetzung, Mandat und Entlassung von Delegierten;
- g. beschliesst über Einsetzung, Mandat und Auflösung von Netzwerken und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- h. entscheidet, je nach Zuständigkeit abschliessend oder unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Plenarversammlung, über Positionen gegenüber der SHK;
- i. bestimmt, welche Vizepräsidentin oder welcher Vizepräsident als zweite Vertretung der Rektorenkonferenz an den Sitzungen der SHK teilnimmt;
- j. fasst die Arbeitgeberentscheide, welche der Hochschulrat der Rektorenkonferenz im Personalreglement für seine Mitarbeitenden delegiert hat (Art. 3 Abs. 3 ZSAV-HS);
- k. ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- l. hat die Obergewalt über das Generalsekretariat.

³ Beschlüsse des Vorstands erfordern das einfache Mehr sowie die Zustimmung mindestens je eines Mitglieds aus jeder Kammer.

6. Abschnitt: Präsident/in und Vizepräsident/inn/en

Art. 17

¹ Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Plenarversammlung auf Antrag des Vorstands auf drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kammern haben das Vorschlagsrecht an den Vorstand.

² Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Kammern sind ex officio Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Rektorenkonferenz.

³ Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die älteste Vizepräsidentin oder der älteste Vizepräsident:

- a. leitet die Plenarversammlung und den Vorstand und
- b. vertritt die Rektorenkonferenz nach aussen.

7. Abschnitt: Delegationen und Delegierte

Art. 18 Zusammensetzung

¹ In Delegationen sind in der Regel alle Hochschultypen vertreten.

² Die Mitglieder der Delegationen sowie Delegierte werden aufgrund ihrer persönlichen Kompetenz durch den Vorstand gewählt bzw. eingesetzt. Die Kammern haben das Vorschlagsrecht.

³ Delegationen bestehen mehrheitlich aus aktiven oder ehemaligen Mitgliedern von Hochschulleitungen.

⁴ Organe im Rahmen von Programmen, Projekten und externen Mandaten, die aus vertraglichen Gründen anders bezeichnet (z.B. als Steering Committee, Coordination Board, Programmleitung) und zusammengesetzt sind, werden innerhalb der Rektorenkonferenz formal ebenfalls als Delegationen geführt.

Art. 19 Organisation

¹ Delegationen und Delegierte organisieren sich selbst.

² Das Generalsekretariat sorgt für die Geschäftsführung.

Art. 20 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Zweck von Delegationen und Delegierten sind die typenübergreifende Koordination, die Entwicklung von strategischen Positionen und die Planung von entsprechenden Massnahmen in den entsprechenden Themengebieten.

² Der Vorstand überträgt den Delegationen und Delegierten allgemeine oder spezialisierte Aufgaben und Zuständigkeiten.

³ Delegationen und Delegierte rapportieren dem Vorstand.

⁴ Sie handeln gegenüber Dritten nur selbständig, soweit dies im Mandat vorgesehen ist.

8. Abschnitt: Netzwerke

Art. 21 Zusammensetzung

Die Hochschulen bestimmen ihre Vertretung in den Netzwerken selber.

Art. 22 Organisation

Netzwerke organisieren sich selbst.

Art. 23 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Zweck von Netzwerken ist die Information und Koordination der Mitarbeitenden, die an den Hochschulen in den entsprechenden Themengebieten tätig sind.

² Der Vorstand überträgt den Netzwerken allgemeine oder spezialisierte Aufgaben und Zuständigkeiten.

³ Netzwerke rapportieren dem Vorstand.

⁴ Sie handeln gegenüber Dritten nicht selbständig.

9. Abschnitt: Generalsekretariat

Art. 24 Generalsekretärin / Generalsekretär

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird auf Antrag des Vorstands von der Plenarversammlung gewählt.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat folgende Kompetenzen:

- a. Sie oder er führt das Generalsekretariat und, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, die Geschäfte der Rektorenkonferenz.
- b. Sie oder er hat die operative Verantwortung für das Generalsekretariat.
- c. Sie oder er ist unter Vorbehalt von Buchstaben d und e zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats.
- d. Sie oder er beantragt der Vertretung der entsprechenden Kammer im Vorstand der Rektorenkonferenz die Anstellung der Geschäftsführerin, des Geschäftsführers der entsprechenden Kammer.
- e. Sie oder er beantragt dem Vorstand die Anstellung der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter.
- f. Sie oder er legt dem Vorstand Ausgaben ausserhalb des Budgets von mehr als CHF 10'000 zur Genehmigung vor.

Art. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rektorenkonferenz unterstehen dem Bundespersonalrecht, soweit der Hochschulrat in seinem Personalreglement keine Abweichungen beschliesst (Art. 8 Abs. 1 HFKG).

10. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 26

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die SHK am 1. März 2015 in Kraft.